

## **Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – 3. Änderungsfassung –**

### **1. rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHGW werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen. Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

### **2. Budgethöhe**

Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner\*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner\*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner\*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner\*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohner\*innen-Statistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner\*innen-Pauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.

### **3. Verwendung der Mittel**

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

### **4. Antragstellung und Kommunikation**

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner\*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden.

Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

### **5. Entscheidungsfindung**

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

## 6. Umsetzung

Sofern die Sitzungsniederschrift durch die\*den Vorsitzende\*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch den\*die Beauftragte\*n für Bürgerbeteiligung bearbeitet.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5).

Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.

§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

## 7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

## 8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Greifswald, 15.12.2021



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Anlage

Antragsformular



Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Kanzlei der Bürgerschaft  
Postfach 3153  
17461 Greifswald

## Antrag zum Ortsteilbudget

Zuständige Ortsteilvertretung	
-------------------------------	--

Antragsteller*in	
------------------	--

Titel der Maßnahme	
--------------------	--

Zuwendungshöhe (Brutto) EUR	
--------------------------------	--

Wird die Maßnahme mit anderen Mitteln der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gefördert?	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Kurze Begründung der Maßnahme

Anlage/n

Datum und Unterschrift Antragsteller*in	
--	--

## Angaben Antragsteller\*in

---

<b>Name</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Kontaktdaten</b>	<b>Telefonnummer</b>
	<b>E-Mail</b>